



# Landtag Nordrhein-Westfalen

Dietmar Bell MdL

---

Landtag NRW Dietmar Bell MdL Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Rainer Spiecker

via Mail

Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Telefon      0211-884-2686  
                0202-478255-10  
                015142601839

eMail        dietmar.bell@landtag.nrw.de

Telefax      0211-884-3357  
Düsseldorf, 13.02.2021

Lieber Herr Spiecker,

ich wähle die etwas ungewöhnliche Form eines offenen Briefes, um Sie zu bitten, sich von Ihnen in der letzten Woche getätigten Äußerungen zur Auseinandersetzung über die Sonntagsöffnung in Elberfeld zu distanzieren. Vielleicht helfen ja die folgenden Ausführungen ein wenig, um sich selbstkritisch zu hinterfragen.

Schon in den beiden letzten Legislaturperioden hatte es Änderungen am Ladenöffnungsgesetz NRW gegeben, die das Ziel hatten, die Wettbewerbsfähigkeit des Einzelhandels zu sichern. Dabei ist die Öffnungszeit an Werktagen nahezu unbegrenzt ermöglicht worden. Hinzu kam eine moderate Öffnungsmöglichkeit an Sonntagen, die sich allerdings immer der Herausforderung stellen musste, mit dem verfassungsrechtlichen Gebot des Sonntagsschutzes in Übereinkunft stehen zu müssen. Bereits bei der Diskussion um die Änderung des Ladenöffnungsgesetzes zu unserer Regierungszeit bin ich dabei mit Forderungen konfrontiert worden, die offensichtlich rechtswidrig waren. So versprachen Vertreter Ihrer Fraktion und der FDP in Podien regelmäßig, den sog. Anlassbezug streichen zu wollen und die Frage der Sonntagsöffnung wesentlich zu vereinfachen. Damit wurde bei IHKEn und Verbandsvertretern eine Erwartungshaltung geweckt, die keinen Realitätsbezug zu dem geltenden rechtlichen Rahmen hatte.

Nach der Regierungsübernahme durch CDU und FDP wurde dann die semantische Metapher der „Entfesselung“ gewählt, um die Frage der Sonntagsöffnung deutlich zu vereinfachen und rechtliche Hürden abzubauen. In der Debatte im zuständigen Wirtschaftsausschuss habe ich bei der Vorstellung des hierzu ergangenen Erlasses der Landesregierung bereits darauf verwiesen, dass dieser nach meiner profunden Kenntnis der Rechtsmaterie materiell an der grundgesetzlich geschützten Sonntagsruhe nichts ändern würde. Vielmehr schuf der damalige Erlass die Situation, dass den Kommunen eine weitgehende Verpflichtung übertragen wurde, die angestrebten Sonntagsöffnungen einer tiefgreifenden inhaltlichen wie rechtlichen

Überprüfung zuzuführen. Die im Erlass gewählte Tonlage erweckte allerdings den Eindruck, dass es nun aufgrund des neu eingeführten Tatbestandskatalogs einfacher wäre, Sonntagsöffnungen durchzuführen. Diese Hoffnungen haben sich in keiner Art und Weise erfüllt.

Allerdings haben viele Landkreise und Kommunen den Erlass als Ermutigung verstanden, bewusst gegen geltendes Recht zu verstößen. Es war schon mehr als bemerkenswert, dass das OVG Münster die Landesregierung und die Landkreise und Städte nachdrücklich darauf verwiesen hat, geltendes Recht zu sichern und einzuhalten. Die in der Entscheidung gewählte Formulierung ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Ich stelle sie Ihnen gerne zur Lektüre zur Verfügung. Ich habe diese Entscheidung im Wirtschaftsausschuss zitiert und den Minister gefragt, ob er Disziplinarmaßnahmen gegen die genannten Hauptverwaltungsbeamten prüfe und ob es – aus meiner Sicht berechtigte – Schadensersatzforderung des Einzelhandels in den betroffenen Gebietskörperschaften gebe, da die erlassenen Satzungen „offensichtlich rechtswidrig“ waren. Die Reaktion aus Ihrer Fraktion? Beschimpfungen in Richtung meiner Person.

Auch der im vergangenen Jahr gewählte Versuch, Sonntagsöffnungen zur Reduktion des Infektionsgeschehens während der Pandemie über einen Erlass zu nutzen, ist kläglich gescheitert. Auch hier hatte ich im Wirtschaftsausschuss darauf verwiesen, dass die Vorgehensweise nicht der geltenden Rechtslage entspricht. Im Kern war für mich erschütternd, dass die Mitglieder Ihrer Fraktion durchgehend bar ohne vertiefte inhaltliche Kenntnis diskutiert haben. Aber gut gemeint ist eben nicht immer gut gemacht. Jeder von uns hat die Möglichkeit, sich vertieft in fachliche Fragen einzuarbeiten. Es ist wirklich bedauerlich, dass davon in dieser Frage kein Gebrauch gemacht wird.

Und in dieser Situation kommt nun Ihre Stellungnahme zur Eilentscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Münster in der Frage der Sonntagsöffnung am 5. Dezember in Elberfeld. Leider ist auch hier wieder erkennbar, dass Sie sich nicht hinreichend mit der aktuellen Rechtsprechung zum Ladenöffnungsgesetz auseinandersetzen. Ihre Äußerungen zu Fragen der Wettbewerbsverzerrung und zur Konkurrenz durch den Onlinehandel sind in den Entscheidungen der Gerichte abschließend beurteilt worden und als rechtlich nicht relevant für eine Entscheidung für oder gegen eine Sonntagsöffnung bewertet worden. Ich empfehle wirklich, sich im Detail einzulesen, um sich in einer solchen Frage substanzial äußern zu können. Sie können unproblematisch in der Rechtsprechungsdatenbank des Landes NRW alleine 17 Entscheidungen des OVG Münster nachlesen, in denen die Rechtsentwicklung der letzten Jahre dokumentiert ist.

Ich vermute zudem, dass Sie die Entscheidung des OVG Münster vom 03.12. nicht im Wortlaut kennen. Auch diese Entscheidung ist bereits in der Datenbank des Landes abrufbar. Hierin heißt es u.a.:

„Es fehlt selbst eine grobe Abschätzung der zu erwartenden Besucherzahlen auf der Grundlage der für die Gemeinde verfügbaren Daten. Die Sitzungsunterlagen sind insoweit unergiebig. Es lässt sich deshalb auch bei Berücksichtigung der sonstigen Umstände der Beschlussfassung am 16.11.2021 nicht feststellen, ob dem Erlass der Öffnungsregelung eine schlüssige und vertretbare Besucherprognose zugrunde lag.“

Wegen der erst am 02.12.2021 erfolgten Ausfertigung und Verkündung der schon am 16.11.2021 beschlossenen Verordnung kann der Senat dem nicht weiter nachgehen. Dies geht zulasten des Normgebers.“

Damit stellt sich zugespitzt die Frage, ob der Rat der Stadt Wuppertal mit seiner Entscheidung bewusst gegen geltendes Recht verstößen hat. Dafür spricht, dass die Ausfertigung und Verkündung der Verordnung erst am 02.12. vorgenommen wurde, um offensichtlich die Nutzung von Rechtsmitteln zu erschweren. Ich persönlich empfinde das als völlig inakzeptabel. Die Kritik, die geäußert werden muss, muss sich nicht gegen das OVG Münster und die Kläger richten, sondern vielmehr gegen das rechtswidrige und dilettantische Verhalten der Verwaltungsspitze, das dann noch durch eine Mehrheit im Rat legitimiert wurde.

Am unerträglichsten ist aber die von Ihnen gewählte Formulierung „Außerdem dürfe es nicht sein, dass Gerichte über Themen entscheiden, die in den Städten geregelt werden. Da muss sich etwas ändern.“ In einer Zeit, in der Querdenker, Reichsbürger und Coronaleugner die Legitimität staatlicher Institutionen massiv in Frage stellen, sprechen Sie einem Teil dieser Institutionen ihre Legitimität ab. Soll in der Zukunft kein Bürger und keine Bürgerin gegen städtisches Planungsrecht oder gegen städtische Gebührenbescheide mehr klagen können? Öffentliches Recht und ihre Institutionen sind eine wesentliche Stütze unseres föderalen Staatswesens. Jörn Koldehoff hat in der Wuppertaler Rundschau Ihre Einlassung als „hoffentlich nur unglückliche Formulierung“ bezeichnet. Das ist sie aus meiner Sicht nicht. Sie sind Bürgermeister und Landtagsabgeordneter und tragen deshalb große Verantwortung für unser Gemeinwesen.

Lieber Herr Spiecker, ich bitte Sie ausdrücklich, sich von dieser Äußerung zu distanzieren und eine Klarstellung vorzunehmen. Noch ist es nicht zu spät.

Mit freundlichen Grüßen



Dietmar Bell